

1. Versicherungsnehmer

Enterprise Sport Promotion GmbH

2. Versicherer:

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group
Sitz in Wien, FN 333376i, Handelsgericht Wien

3. Beschwerdestelle:

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an die Serviceline +43 (0)50 350 350 oder
online@wienersaetdtische.at oder an die
Beschwerdestelle beim Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
Stubenring 1, 1010 Wien,
versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at.

4. Vertragsgrundlagen:

sind die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2022) und die Besonderen
Bedingungen für die Gruppenunfallversicherung (2022). Die in diesen Bedingungen enthaltene
Bestimmungen gelten sinngemäß für alle versicherten Ereignisse.

5. Versicherte Personen:

Versichert sind jene Teilnehmer am Vienna City Marathon, die am Online-Portal des Veranstalters durch
Buchung und Bezahlung der vorgesehenen Versicherungsprämie ihren Beitritt (Beitrittserklärung) zu
dieser Gruppenversicherung erklären. Der Beitritt kann spätestens ein Monat vor dem Starttermin
erfolgen.

6. Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich, Geltungsdauer:

Der Versicherungsschutz für Unfälle und akute Krankheiten gilt in Österreich und beginnt mit dem auf
den Tag der Überweisung der vorgesehenen Versicherungsprämie folgenden Tag Null Uhr und endet mit
der Abholung der Startnummer. Für den auf die Abholung folgenden Tag Null Uhr besteht nur mehr
Versicherungsschutz für Unfälle im Umfang der zugrundeliegenden AUVB bis zum Start des Vienna City
Marathon.

7. Versicherte Ereignisse (Versicherungsfall):

Wir gewähren Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person an der bezeichneten Veranstaltung
infolge eines der nachgenannten Ereignisse nicht teilnehmen kann, sofern dieses nach dem Abschluss der
Versicherung entstanden ist. Maßgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis,
welches die Annullierung der Teilnahme an der Veranstaltung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche
Ereignisse werden nicht berücksichtigt

7.1. Akute Erkrankung:

Erkrankung ist ein anormaler körperlicher Zustand, der eine Behandlung im Sinne einer medizinischen
Therapie und/oder einer Krankenpflege erfordert.

Der Versicherungsschutz gilt für unvorhersehbare schwere Krankheit, die eine Teilnahme an dem VCM 2026 aus medizinischen Gründen unmöglich macht. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleibt eine Krankheit, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden bzw. davor eingetreten ist und deren Heilbehandlungen.

7.1.2. Der Versicherungsschutz gilt für eine Schwangerschaft der versicherten Person, wenn das Veranstaltungsdatum über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Veranstaltung aus medizinischen Gründen ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

7.2. Unfall (gültige Bedingungen 1476K, 1038A):

Der Versicherungsschutz gilt für schwere Verletzung durch ein versichertes Unfallereignis im Sinne der für diese Ereignisse gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2022) und der Besonderen Bedingungen für die Gruppenunfallversicherung (2022), dass eine Teilnahme an dem VCM 2026 aus medizinischer Sicht unmöglich macht.

7.3. Sonstige Ereignisse:

Der Versicherungsschutz gilt auch im Fall einer Nichtteilnahme wegen des Ablebens

- des im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartners oder
- eines leiblichen Kindes oder
- eines Elternteils

der versicherten Person oder des Todes der versicherten Person.

8. Versicherte Leistung:

Der Versicherer ersetzt die für die Teilnahme am VCM 2026 bezahlte Startgebühr, wenn die versicherte Person am Vienna City Marathon wegen des versicherten Ereignisses nicht teilnehmen kann (Annullierung). Zusätzlich zum Startplatz gebuchte Leistungen sind nicht mitversichert.

9. Ausschlüsse:

Zusätzlich zu den Ausschlüssen des Art 19. der AUVB sind Leistungen ausgeschlossen:

- a) wenn der Organisator die Veranstaltung absagt bzw. aus objektiven Gründen hätte absagen müssen.
- b) wenn die Krankheit oder Unfallfolge, welche Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer vor Beginn des Versicherungsschutzes bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war.
- c) wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Buchung bereits bestanden haben und bis zum Beginn der Veranstaltung nicht abgeheilt sind und diese Grund für die Annullierung der Teilnahme am VCM 2026 sind.
- d) bei Annullierung infolge einer ärztlichen Empfehlung ohne eine spezielle medizinische Indikation z.B.: allgemeiner physischer Zustand, u.a.)
- e) Erdbeben, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen;
- f) Ereignissen, welchen eine schädigende Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind;
- g) Ereignissen, welchen eine schädigende Wirkung durch die Verbreitung von biologischen oder chemischen Materialien als Kampfmittel oder zur Durchsetzung politischer, terroristischer und unruhestiftender Zielsetzungen zuzuschreiben sind;
- h) Epidemien und Pandemien: Ereignisse, die durch übertragbare Krankheiten, die von einer zuständigen nationalen oder internationalen Behörde oder Organisation (z.B. Bundesministerium für Gesundheit, WHO, oder eine an deren Stelle tretende juristische Person) als Epidemie oder Pandemie klassifiziert werden. Mit dem Zeitpunkt der Feststellung einer Epidemie oder Pandemie endet die Haftung und Leistungspflicht des Versicherers auch für Versicherungsfälle, die vor der Feststellung der Epidemie oder

Pandemie eingetreten waren, sind nicht versichert. Nicht entscheidend ist die Bezeichnung einer Grippewelle als Epidemie oder Pandemie z. B. in Medien (Wahrnehmung der Bevölkerung) oder durch Ärzte, sondern ausschließlich die oben genannte Klassifizierung durch eine zuständige nationale oder internationale Behörde oder Organisation.

i) Vorsätzlich herbeigeführte Ereignisse

j) Erkrankungen und Unfälle infolge Missbrauchs von Alkohol und/oder Suchtgiften und Ereignisse, die durch die missbräuchliche Einnahme leistungssteigernder Mittel oder Maßnahmen zur Leistungssteigerung entstehen.

k) Kriegsereignissen, bewaffneten Konflikten internationaler und nicht internationaler Natur, inneren Unruhen, Aufruhr und je damit verbundener militärischer und polizeilicher Maßnahmen;

10. Obliegenheiten im Schadenfall:

10.1. Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.

10.2. Dem Versicherer sind u.a. folgende Dokumente/Informationen unverzüglich einzureichen:

- alle Unterlagen und medizinische Atteste, die den Eintritt des Schadens und damit des gestellten Anspruchs belegen.
- die Buchungsbestätigung/Zahlungsbestätigung der Versicherungsprämie.

10.3. Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt beizuziehen; dieser ist über die beabsichtigte Teilnahme an der Veranstaltung zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer in Bezug auf jene Umstände zu entbinden, die für den Leistungsfall relevant sind.

10.4. Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten gemäß Art 23 der AUVB kann der Versicherer die Entschädigung abzulehnen.

10.5. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn, vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden oder für den Leistungsfall relevante Tatsachen verschwiegen werden.

10.6. Die Ansprüche sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen – bei sonstigem Anspruchsverlust – nach der Durchführung der Veranstaltung beim Versicherer geltend zu machen.

11. Ansprüche gegenüber Dritten:

Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages.

12. Prämien, -abrechnung:

Die jeweils für die Art der Teilnahme (z.B.: für Halbmarathon, Marathon, Staffel, u.a.) festgelegte Prämie wird inklusive 4% Versicherungssteuer vom Versicherungsnehmer eingehoben und an den Versicherer überwiesen.

Die Summe der inkassierten Prämien ist jeweils zu den Quartalsstichtagen vor der Veranstaltung an den Versicherer zu überweisen und spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung ist der noch aushaftende Restbetrag an den Versicherer anzuweisen.

Gruppenvertrag Vienna City Marathon 2026
Polizze Nr. 1118863964

13. Aufzeichnungen:

Der Versicherungsnehmer muss über die diesem Versicherungsvertrag beitretenen Personen Aufzeichnungen mit Angabe des Namens, Geburtsdatum, Adresse, Buchungsdatum, Preiskontingent und Nenngruppe führen. Diese Aufzeichnungen dienen einerseits als Abrechnungsunterlage und andererseits im Fall eines Anspruches als Nachweis über die Zugehörigkeit zur versicherten Gruppe.

14. Anspruchsmeldungen, Bezugsberechtigt im Falle des Todes der versicherten Person:

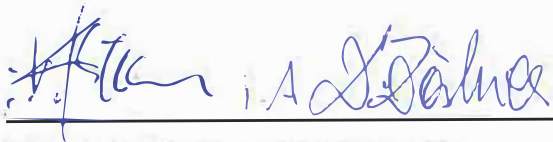
Die Meldung eines Versicherungsfalles ist unter Anlage aller Unterlagen in Schriftform an die WIENER Städtische Versicherung AG, 1020 Wien, Obere Donaustr. 49-53 bzw. unter Kundenservice@wienersaetdtische.at unter Angabe der Gruppen-Polizzennummer vorzunehmen.

Im Falle des Todes der versicherten Person sind dessen gesetzlichen Erben zum Bezug der vereinbarten Ersatzleistung berechtigt.

15. Allgemeines Leistungslimit aus dem Versicherungsvertrag:

Für alle Versicherten gemeinsam gilt eine maximale Entschädigungsleistung aus diesem Versicherungsvertrag mit EUR 2.000.000 vereinbart. Übersteigt die Summe der Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag diesen Betrag, dann erfolgt eine anteilige Aufteilung auf Basis der Summe der berechtigten Anspruchsteller.

Wien, am _____



WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG
Vienna Insurance Group

Wien, am _____
Enterprise Sport Promotion
Gesellschaft mbH

A-1230 Wien, Akazienasse 36

Tel.: +43 1 606 95 10

Mail: office@vienna-marathon.com

Dominik Konrad
Enterprise Sport Promotion GmbH